

Antrage des Vorstandes stattgebe, diese Auffassung ist ja für uns sehr angenehm; wir können aber doch nicht umhin, auf die Begründung des Antrages Hase einzugehen, um deswillen, weil ich doch hier festgehalten haben möchte, in welcher Weise die Kompetenzen des Vorstandes ein für allemal, so lange wir unsere Satzungen haben, aufgefaßt werden müssen. — Meine Herren! Ich füge das nicht an im Interesse des derzeitigen Vorstandes; ich habe die Pflicht, diese Kompetenzen festzuhalten für alle Zeiten, so lange die Satzungen bestehen, und im Interesse meiner Nachfolger, die auf Grund dieser Satzungen arbeiten. Als Herr Dr. von Hase uns seinen Antrag einreichte, haben ja Verhandlungen mit ihm stattgefunden, und er hat uns damals in dem persönlichen Verkehr dieselbe Concilianz bewiesen, wie auch heute, aber er hat doch schließlich geglaubt, weil die Angelegenheit im Leipziger Verein vorgekommen war, den Antrag in dieser Weise, wie er auf der Tagesordnung steht, vorbringen zu sollen. Es hat dann eine Korrespondenz stattgefunden zwischen Herrn Dr. von Hase und mir, und ich will Ihnen, um alle längeren Ausführungen abzukürzen, einen Teil dieser Korrespondenz, soweit sie meinerseits stattgefunden hat, in Uebereinstimmung mit unserem Vorstande vorlesen. Ich habe gesagt:

»Sie sprechen darin aus, daß ohne Annahme Ihrer Auffassung Materien, wie sie die Novelle zum Gewerbegesetz der Gesetzentwurf über den unlauteren Wettbewerb, Zollgesetze und Handelsverträge gebracht haben und wie sie zu allen Zeiten neu auftauchen, ausgeschlossen seien. Diese Auffassung der Aufgabe des zu berufenden außerordentlichen Ausschusses aber kann der Vorstand nicht zu der seinigen machen. Eine Annahme derselben bedeutet ein Verzichtleisten auf die Initiative, die man gerade vom Vorstande erwartet; und es würde auch zur Lähmung der Thatkraft führen, die der Vorstand im Verkehr mit den Behörden bedarf, wenn er angewiesen wäre, in den oft sehr rasch herantretenden gesetzgeberischen Fragen erst den außerordentlichen Ausschuss für Buchhandelsrecht zu hören. Abgesehen von dem Verlust an Zeit könnte der Gedanke des Herrn Dr. Ed. Brodhaus, der außerordentliche Ausschuss würde sich zu einer Nebenregierung auswachsen, unter einem nicht energischen Vorstande zur Thatsache werden.«

Der Vorstand ist also nicht in der Lage, den Antrag des Herrn Dr. von Hase anzunehmen; aber der Vorstand glaubt, daß schon sehr viel erreicht werden dürfte durch die Fassung des Vorstandes, insbesondere, worauf es Herrn von Hase und dem Verein ankommt, würde der Pflege des buchhändlerischen Unternehmungsrechtes in jeder Hinsicht Rechnung getragen werden können.

Meine Herren! Sie haben aus dem Jahresbericht entnommen, daß alle Fragen der Reichsgesetzgebung uns beschäftigt haben; wir haben die Freude gehabt, daß unsere Anregung bei dem Gesetze über den unlauteren Wettbewerb einen Anklang gefunden hat, nicht allein bei dem Reichstag, sondern auch bei der Reichsregierung. Unsere Wünsche sind berücksichtigt worden. Daß wir in der Gewerbenovelle nicht alles erreicht haben, — nun, meine Herren, wir haben vielleicht etwas viel gewünscht, man kann eben im Leben nicht alles erreichen. Aber was hat denn eigentlich der Vorstand noch zu thun, wenn Sie ihm die Initiative in diesen Dingen nehmen? Das ist ja auch gar nicht gewollt; das sagt ja Herr Dr. von Hase selber; er sagt nicht: die Initiative will ich dem Vorstand rauben; aber der außerordentliche Ausschuss soll sich damit beschäftigen. Er sagt aber auch weiter: der Vorstand soll dem außerordentlichen Ausschuss Anregungen geben, er soll ihn fragen. Nun, meine Herren, ich will einmal annehmen, daß der Vorstand in einer Angelegenheit handeln muß und rasch handeln muß, und er fragt den außerordentlichen Ausschuss nicht. Sie rüsten aber heute diesen außerordentlichen Ausschuss bereits mit Kompetenzen aus, die dann nicht erfüllt werden. Das ist der Keim zu einem dauernden Konflikt zwischen Vorstand und Ausschuss. Ich glaube, wir erreichen schon außerordentlich viel, wenn wir den Antrag so annehmen, wie der Vorstand Ihnen vorschlägt: für Urheber- und Verlagsrecht. Es ist ja derselbe Gedanke, und es ist jederzeit im Börsenverein Gepflogenheit gewesen, den Beschlüssen der Gesetzgebung vorzuarbeiten.

Meine Herren! Wir haben im Börsenverein das Große zu verzeichnen, daß der Entwurf, der vom Börsenverein im Jahre 1857 über das Urheberrecht ausgearbeitet worden ist, unserem heutigen Gesetze zur Grundlage gedient hat, und wenn Sie die außerordentlich interessante Einleitung zu dem Bericht lesen, den uns der Urheberrechtsausschuss überreicht hat, so werden Sie finden, daß es wirklich erfreulich ist, wie bei dem Irren in unseren sonstigen gesetzgeberischen Köpfen, den Juristen u. s. w., es praktischen Männern gelungen ist, einen solchen Entwurf vorzubereiten. Sie werden aber auch finden, daß dieser außerordentliche Ausschuss wesentlich dafür eingesetzt werden muß, um der demnächstigen Gesetzgebung über das Urheberrecht an Schriftwerken und Werken der bildenden Künste vorzuarbeiten, und — da stimme ich vollständig bei — das Auge offen halten für alles, was darin vorkommt; und ein Vorstand, der nur einigermaßen mit der Geschichte unseres Vereins vertraut ist, der wird das als seine vornehmste Aufgabe ansehen, hier einen Ausschuss zu konstituieren, der durch seine Zusammensetzung eine Gewähr bildet für ein vernünftiges Vorgehen. Aber, meine Herren, gehen wir nicht darüber hinaus. Sollte, was ja fast zu befürchten ist, die Geschäftslast des Vorstandes in dem Tempo weiter wachsen wie seither, dann ist es gar nicht unmöglich, daß der Vorstand im nächsten Jahre an Sie herantritt und sagt: wir wollen jetzt die Kompetenz des außerordentlichen Ausschusses erweitern. Wie aber heute die Sache liegt, muß ich erklären: für den Vorstand ist nur ein Antrag annehmbar, der sich darauf stützt, daß der Ausschuss eingesetzt wird für Urheber- und Verlagsrecht.

Da ich doch einmal das Wort habe, so wird Herr Otto Mühlbrecht, der dann noch sprechen wird, verzeihen, wenn ich noch etwas Anderes zur Sprache bringe. Es ist der Antrag gestellt worden, den Ausschuss auf sieben Mitglieder zu beschränken. Der außerordentliche Ausschuss für Urheberrecht, dessen Thätigkeit mit der Berichterstattung ein Ende genommen hat, hat auch aus sieben Mitgliedern bestanden; schließlich ist noch ein Herr dazu gekommen, und einer von diesen Herren hat mir persönlich erklärt, daß er an einem solchen neuen Ausschuss nicht teilnehmen wolle. Es steht nun die Wahl dieses außerordentlichen Ausschusses der Hauptversammlung zu, oder, wenn die Hauptversammlung sie nicht vornimmt, dem Vorstande in Verbindung mit dem Wahlausschuss. Nun, meine Herren, eine Wahl durch die Hauptversammlung muß nach § 17 der Satzungen durch Stimmzettel u. s. w. vollzogen werden; das ist schwierig, aber aus Anlaß eines gestrigen Vorgangs, der mir zeigt, wie groß das Interesse an dem zu bildenden außerordentlichen Ausschuss ist, möchte ich gleich mitteilen, daß der Vorstand der Ansicht ist, daß ein Ausschuss, der seither so gut gearbeitet hat, möglichst auch wieder aus denselben Personen bestehen sollte. (Bravo!) Das möchte ich noch mitteilen, damit auch darüber Klarheit herrscht; und ich denke, daß Sie mit Rücksicht auf den Fortgang der Verhandlungen uns zustimmen werden, wenn wir Sie bitten, diese Wahl der sieben Mitglieder des außerordentlichen Ausschusses nicht durch die Hauptversammlung vornehmen zu lassen.